

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beschlagnahme von Spinnpapier usw. — Ueber Elektrizität, Gas usw. — Hausarbeitsgesetz. — Ausschluß unzuverlässiger Person vom Handel. — Ausdruck von Getreide. — Beschlagnahme von Fässern. — Zuteilung von Zucker.

Bekanntmachung

Nr. Page. 1/10. 17. R. R. W.

betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung. Vom 23. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 604) bestraft wird. Nicht zum Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) unterliegt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- A) alles Spinnpapier;
- B) alles Papiergarn, Zellstoffgarn, aller Papierbindfaden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Fasern hergestellt sind, soweit sie sich nicht zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Besitze von Händlern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Bastfasern bestehen***).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 2. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und illegal zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs-einrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorurteile, die verhängen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunfts-pflichtigen gehören oder nicht.

**) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Be-kanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

***) Diese Erzeugnisse unterliegen den Bestimmungen der Be-kanntmachungen W. III. 3000/9. 16. R. R. W. vom 10. November 1916 und W. III. 3900/6. 17. R. R. W. vom 4. August 1917.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 3.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier, jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-steriums genehmigten Bezugsschein des Kriegsausschusses für Textil-Erzeugnisse, Berlin W 8, Unter den Linden 34;
- B) die Veräußerung und Lieferung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:
 1. sämtlicher dort aufgeführten Erzeugnisse zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden.

Der Hersteller darf die Lieferung erst vornehmen, wenn er sich im Besitze eines Nachweises befindet, daß die Garne für den angegebenen Zweck benötigt werden. Als Hersteller im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer das Garn tatsächlich herstellt, also auch der Vorkaufmann. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Bescheinung oder eine schriftliche Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. (Vordrucke für diese Bescheinung sind bei der Beschlagnahme-stelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seidenmaistr. 10, erhältlich.)

Für Veräußerung und Lieferung reiner Sulfitgarne innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung genügt als Nachweis die schriftliche Versicherung des Bezahlers, daß die Garne für bereits vorliegende Auf-träge der Heeres- oder Marinebehörden benötigt werden. Abschrift der Aufträge nach der Versicherung beifügen.

- 2. der natronzellstoffhaltigen Garne, deren Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-ministeriums bereits genehmigt ist*);
- 3. reiner Sulfitgarne bis zum 5. November 1917, soweit sie aus Papier von mindestens 40 Gramm im Quadratmeter her-gestellt und größer als Nr. 4 sind;
- 4. von Bindfaden, mit Ausnahme der Veräußerung und Liefe-rung durch einen Hersteller.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Liefe-rung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb zwei Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn diese vor Inkrafttreten der Höchstpreise vereinbart waren, sofern nicht in der Höchstpreisanordnung eine gegenteilige Bestimmung ge-troffen ist.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- A) die Verarbeitung von Spinnpapier
 1. zu reinem Papiergarn und reinem Papierbindfaden, jedoch nur
 - a) wenn sich der Bearbeiter im Besitze eines Bescheinunges für die Lieferung von Papiergarn (§ 3 B 1) oder einer schriftlichen Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung befindet. Für die Verarbeitung reiner Sulfitpapiere inner-halb 4 Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung steht einem Bescheinung gleich eine schriftliche Versicherung des Bezahlers, daß er die Garne für bereits vorliegende Aufträge der Heeres- oder Marinebehörde benötigt. Ab-schrift der Aufträge muß der Versicherung beifügen;

*) Trotz einer früher erteilten Genehmigung zu Garnlieferun-gen ist die weitere Herstellung von Garnen für solche Lieferungen nur nach Maßgabe des § 4 A 1 b gestattet.

- b) soweit das Garn für Lieferungen benötigt wird, für welche eine Genehmigung bereits erteilt ist, jedoch nur bis zum 5. November 1917. Hierzu dürfen nur Papiere von 40 Gramm im Quadratmeter und schwerer verarbeitet werden und nur zu Garnen größer als Nr. 4;
- c) die Verarbeitung von reinem Sulfatpapier von 40 Gramm im Quadratmeter und schwerer bis zum 5. November 1917, jedoch nur zu Garnen größer als Nr. 4;
2. In Verbindung mit Bastfasern, wenn ein Befehlsgewalt oder Freigabegewalt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für die Verarbeitung von Bastfasern vorliegt und dieser auch auf die betreffende Menge Spinnpapier lautet;
- B) die Verarbeitung und Verwendung der im § 1 B genannten Erzeugnisse, und zwar:
1. von Bindfaden allgemein;
 2. von Garn nur
 - a) zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden;
 - b) zur Herstellung von Papierbindfaden;
 - c) wenn der Bearbeiter oder Verwender eine Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung besitzt, daß die Lieferung der Garns gestattet ist.

§ 5.

Meldepflicht.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind von den Herstellern von Papiergarn die im Vormonat erzeugten Garnmengen dem Weisungsbefehl der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebammestr. 10, auf amtlichem Vordruck, welcher bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter der Vordruck-Nummer Bst. 1796b anzufordern ist, anzuzeigen.

Eine Abschrift (Durchschlag, Kopie) dieser Anzeige ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 6.

Ausnahmen.

Weitere Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebammestr. 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Paga, zu richten.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. W. III. 4000/12. 18. A. N. U., betreffend Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-)Bleistoff, Spinnpapier und Papiergarn, vom 1. Februar 1917 außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 23. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Bleistoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) bestimme ich:

§ 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler auf Grund der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser zustehen, wird dem Reichskommissar für die Kostenverteilung übertragen.

§ 2. Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Behinderung Stellvertreter zu bestellen und diese mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 3. Der Reichskommissar kann zu seiner Unterstützung örtliche Stellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Befugnisse betrauen.

§ 4. Dem Reichskommissar wird ein Beirat für Elektrizität und Gas beigegeben.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 5. Soweit die Stellvertreter des Reichskommissars, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverantwortung verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Amtserfüllung, zu verpflichten.

§ 6. Wer einer von dem Reichskommissar oder von einer von ihm eingerichteten örtlichen Stelle auf Grund des § 1 der Verordnung über Elektrizität und Gas auf erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt oder wer die erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) tritt außer Kraft. Die Anordnungen, die der Reichskommissar für Elektrizität und Gas und die von ihm eingerichteten örtlichen Stellen in Ausführung der vorstehend genannten Bekanntmachungen erlassen haben, bleiben bis zu ihrer Aenderung oder Aufhebung in Kraft.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Allerhöchste Verordnung

über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) vom 3. Oktober 1917. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.,

verordnen auf Grund des § 34 Abs. 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die §§ 3, 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 treten mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrachtem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 3. Oktober 1917.

(Siegel)

Wilhelm

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Gemäß Beschluß des Kreis Ausschusses vom 18. Oktober 1917 ist der Metzgermeister Ludwig Keller IV. von Wiesfeld als unzuverlässige Person vom Handel mit Vieh, Fleisch und Fleischwaren ausgeschlossen worden.

Gießen, den 19. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Ausbruch von Getreide.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Innerhalb 24 Stunden ist hierher zu berichten, wieviel der Ausbruch von Getreide nunmehr gediehen ist und bis wann vollständiger Ausbruch erfolgt sein kann.

Gießen, den 19. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Beschlagnahme von Häffern.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir ermahnen an umgehende Zusendung der ausgefüllten Formulare an uns (siehe Bekanntmachung vom 1. August 1917, Kreisblatt Nr. 150).

Gießen, den 13. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

Betr.: Zuteilung von Futter zur Verbesserung von Weisweine.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Verbesserung der allergeringsten Weisweine des Jahrgangs 1917, die im Großherzogtum Hessen gewachsen sind, wird vom Kriegs-Verwaltungsamte eine kleine Menge Futter zur Verfügung gestellt.

Etwaige Interessenten sind zu bedenken, daß Anträge auf Zuteilung von Futter bei dem Kommunalverband bis spätestens den 25. 1. d. Mts. einzureichen sind. Die Vordrucke für die Anträge sind bei derselben Stelle anzufordern.

Gießen, den 23. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. Demmerde.